

Eigene Regelung zur Haftung der Wasserstoffnetzbetreiber gegenüber Wasserstoffnetznutzern nötig

Vorschlag von EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V. für eine faire Aufteilung der Haftungsrisiken entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungskette

Berlin, Februar 2026 – Für die Nutzung des Wasserstoff-Kernnetzes sind wesentliche Haftungsfragen bisher unzureichend geregelt. Die von den Wasserstoffnetzbetreibern vorgeschlagene Anwendung der Haftungsregelungen aus dem Gasbereich auf die Wasserstoffnetznutzung ist nicht geeignet, da sie weder der technischen Struktur des Wasserstoffnetzes, der Marktstruktur insbesondere in der Anfangsphase noch dem wesentlich höheren Unterbrechungsrisiko im Wasserstoffnetz gerecht wird. Aktuell müssen Endkunden damit rechnen, die Risiken ihrer H₂-Versorgung vollständig selbst zu tragen. Unter solchen regulatorischen Rahmenbedingungen werden sie keine Wasserstoffabnahmeverträge abschließen. Für den Hochlauf des Wasserstoffmarkts wird daher dringend eine faire Risikoverteilung hinsichtlich der Haftungsregeln benötigt. Hierzu stellt das Positionspapier der Energiehändler einige Vorschläge zur Diskussion.

Hintergrund

§ 28n (1a) EnWG regelt aktuell noch nicht weiter konkretisierte Rechte und Pflichten von Wasserstoff-Netzbetreibern im Fall von Gefährdungen oder Störungen und enthält eine Ermächtigung der Bundesregierung, eine Verordnung zur Haftung von Wasserstoff-Netzbetreibern zu erlassen. In diesen Regelungen kann die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden. Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs im Zusammenhang mit Verpflichtungen nach Satz 2 erforderlich ist, kann die Haftung darüber hinaus vollständig ausgeschlossen werden. Die Verordnungsermächtigung wurde bisher noch nicht genutzt.

Seitens der potentiellen Wasserstoffnetzbetreiber wird allerdings die Ansicht vertreten, dass die Haftungsbegrenzung des § 18 NDAV, der über § 5 GasNZV auch für das

Rechtsverhältnis zwischen Erdgasnetzbetreiber und Erdgaslieferanten gilt, zukünftig auch für die Nutzung von Wasserstoffnetzen entsprechend gelten solle.

Jene sehen weitreichende Haftungsbeschränkungen zugunsten der Netzbetreiber für sämtliche Ansprüche vor, u.a. aus Vertrag, dem Anschlussverhältnis oder unerlaubter Handlung. Hierbei wird zwischen Vermögens- und Sachschäden unterschieden, die ihrerseits wieder unterschiedlichen Haftungsregelungen unterliegen.

Eine solche weitreichende Haftungsbeschränkung zugunsten der Wasserstoffnetzbetreiber widerspricht einer ausgewogenen und interessengerechten Risikoverteilung zwischen den unterschiedlichen Marktakteuren im künftigen Wasserstoffkernnetz. Insbesondere während der Markthochlaufphase sollte es im Interesse aller Wertschöpfungsstufen (Produzenten, Abnehmer, Händler, Netzbetreiber) sein, dass die Risiken eines noch in der Entstehung befindlichen Marktes fair allokiert werden. Eine einseitige Haftungserleichterung zugunsten des Wasserstoffnetzbetreibers wird Investitionsentscheidungen und den Abschluss langfristiger Lieferverträge behindern und damit dem Markthochlauf entgegenstehen.

Bestandsregelungen aus dem Gasnetz nicht einfach auf das Wasserstoffnetz übertragbar

Ausgehend von der Tatsache, dass an das künftige Wasserstoffkernnetz nur wenige und große Verbraucher (Industrieunternehmen, Kraftwerke, etc.) angeschlossen sein werden, ist eine entsprechende Anwendung der Haftungsbeschränkungen des § 18 NDAV weder vergleichbar noch interessengerecht. Das aktuelle Gasnetz ist davon gekennzeichnet, dass es sehr viele Anschlussnutzer auf Verteiler- und Fernleitungsebene gibt und damit das Haftungsrisiko der Netzbetreiber aufgrund der schier unendlichen Anzahl von Anschlüssen nicht vergleichbar ist zum Wasserstoffkernnetz. Hingegen gibt es im Wasserstoffkernnetz wenige große Abnehmer, die im Schadensfall sehr hohe Sach- und Vermögensschäden u.a. an Produktionsanlagen inkl. Ausfallzeiten erleiden können.

Aufgrund der technischen Struktur des Gasnetzes sowie eines eingespielten kommerziellen Marktes (Regelenergieeinsatz) kommt es äußerst selten zur Unterbrechung von festen Kapazitäten, wodurch die Risiken einer Transportunterbrechung für den Netznutzer kalkulierbar sind. Im Wasserstoffkernnetz hingegen ist weder die technische Struktur noch ein eingespielter Markt (anfänglich) vorhanden. Die Risiken von Unterbrechungen – insbesondere in den einzelnen Clustern – sind daher deutlich höher und für den Netznutzer

nicht absehbar. Hinzu kommt ein weiterer wesentlichen Unterschied zwischen dem Gasnetz und dem künftigen Wasserstoffkernnetz, der gegen eine entsprechende Anwendung der Haftungsbeschränkung spricht. Im Falle einer Belieferung mit RFNBO und einer Transportunterbrechung im Wasserstoffkernnetz entstehen dem Abnehmer Schäden mangels der physischen Versorgung – ähnlich wie im Gasnetz – und zusätzlich kann er seine gesetzlichen Verpflichtungen (Quotenanrechnung) nicht erfüllen. Dieses Risiko muss sich in einer Haftungsregelung widerspiegeln.

Faire Risikoverteilung durch Klarstellung oder Änderung des regulatorischen Rahmens nötig

1. Die Anwendung der Haftungsregelungen des Bürgerlicher Gesetzbuches sind ausgewogen und würden eine faire Risikoverteilung für alle Marktakteure bedeuten.
2. Wenn eine abweichende Haftungsbeschränkung für das Wasserstoffkernnetz entsprechend den einschlägigen Regelungen im Gasnetz übernommen werden soll, dann müssen die Grenzen entsprechend der Risiken zwingend angepasst werden:
 - a. Die Haftungshöchstbeträge des § 18 Abs. 2 NDAV für das Wasserstoffkernnetz sollten signifikant erhöht werden und grundsätzlich je angefangener MWh/h Anschlussleistung festgelegt werden. Gleichzeitig sollte die für die jeweilige Haftungsstufe relevante Anzahl der „an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzer“ deutlich verringert werden.
 - b. Zum anderen sollte bei Vermögensschäden die Haftungshöchstgrenze bei grober Fahrlässigkeit je Anschlussnutzer (bisher 5.000 EUR) deutlich angepasst werden, ebenso wie der Prozentsatz je Schadensereignis (bisher 20 %) und die Haftungsgrenze grundsätzlich je Anschlussleistung festgelegt sein.
3. Diskussionswürdig ist auch die Frage, ob bei Vermögensschäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit entgegen § 18 Abs. 1 S. 2 NDAV auch gehaftet werden sollte, wenn ja in welchem Umfang.

Abschließend würden wir einen Dialog mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu diesem Thema begrüßen, bei dem auch zukünftige potenzielle Wasserstoffkunden bzw. deren Verbände eingebunden werden.

Über uns

Energy Traders Deutschland setzt sich ein für die Förderung des Energiehandels in offenen, transparenten und liquiden Großhandelsmärkten in Deutschland und in Europa, unbeeinträchtigt von Staatsgrenzen oder anderen Barrieren.